

Anhang zum Pflegevertrag des

ASB Baden-Württemberg e.V. Region Heilbronn-Franken

Name:

Ausgestellt am:

Pflegegrad:

Pflegekasse:

	Inhalt der Leistung	Preise	Preise	Preise	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Preis pro Monat
		Fachkraft	ergänz- ende Hilfe	BFD / FSJ / SP				
					täglich	Wöchen- tlich	monat- lich	
1	Große Körperpflege	30,60 €	21,25 €	14,45 €				
2	Kleine Körperpflege	20,47 €	14,26 €	9,70 €				
3	Transfer / An- / Auskleiden	10,91 €	7,57 €	5,15 €				
3a	Transfer / An- / Auskleiden mit Lifter o. Etagenwechsel	10,91 €	7,57 €	5,15 €				
4	Hilfe bei Ausscheidung	13,58 €	10,44 €	7,10 €				
5	Private Leistungen	-	33€	-				
6	Lagern	10,63 €	7,37 €	-				
7	Mobilisation	10,63 €	7,37 €	-				
8	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	7,34 €	5,07 €	3,44 €				
9	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	25,67 €	17,83 €	12,12 €				
10	Verabreichung von Sonden Nahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	12,45 €	-	-				
11	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung*	12,45 €	8,61 €	5,86 €				
12	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	14,53 €	11,40 €	7,75 €				
14	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	32,92 €	26,61 €	18,09 €				
15	Einkauf, Besorgungen*	12,45 €	8,61 €	5,86 €				

16	Waschen, Bügeln, Reinigen*	12,45 €	8,61 €	5,86 €				
17	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	6,15 €	4,85€	3,30 €				
18	Beheizen	9,29 €	7,33 €	4,99 €				
19	Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs / Erstellung der Pflegeanamnese und Informationssammlung zur Pflegeplanung (sog. Erstbesuch)	37,69 €	-	-				
20	Neue Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs / Anpassung der Pflegeplanung (sog. Folgebesuch)	20,74 €	-	-				
21	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen*	12,45 €	8,61 €	5,86 €				
22	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung*	12,45€	8,61 €	5,86 €				

	Weegebühren (pro Hausbesuch)	4,25 €	4,25 €	4,25 €				
	Kombi-Weegebühren (pro Hausbesuch)	2,40 €	-	-				
	Samstagszuschlag pro Hausbesuch (13-20 Uhr) (außer Modul 11,15,16,21,22)	1,84 €	1,84 €	1,84 €				
	Samstagszuschlag pro Hausbesuch (13-20 Uhr) (bei Modul 11,15,16,21,22 pro angef. ¼ Std)	0,92 €	0,92 €	0,92 €				
	Zuschlag Sonn- und Feiertage (außer Modul 11,15,16,21,22)	2,78 €	2,78 €	2,78 €				
	Zuschlag Sonn- und Feiertage (bei Modul 11,15,16,21,22 pro angef. ¼ Std)	1,39 €	1,39 €	1,39 €				
	Nachzuschlag (außer Modul 11,15,16,21,22)	2,70 €	2,70 €	2,70 €				

Nachtzuschlag (bei Modul 11,15,16,21,22 pro angef. ¼ Std)	1,35 €	1,35 €	1,35 €				
Investitionszuschlag	1,50 €	1,50 €	1,50 €				
Ausbildungsumlage (bei Modul 1 – 10 + 21)	0,59 €	0,59 €	0,59 €				
Ausbildungszulage (bei Modul 1 – 18 + 21 – 22)	0,28 €	0,28 €	0,28 €				
Gesamtsumme:							

Eigenanteil des Patienten:

Anmerkung:

* pro angefangene ¼ Stunde

Wegegebühren im Betreuten Wohnen

Werden bei verschiedenen Bewohnern in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mehrere Einsätze erbracht, so kann die Wegepauschale pro Bewohner/in und pro Tag abgerechnet werden:

mit Pflegegrad 2 maximal 1 x

mit Pflegegrad 3 maximal 2 x

mit Pflegegrad 4 und 5 maximal 3 x

Werden bei einzelnen Bewohnern einzelne Einsätze erbracht, wird die Wegepauschale für jeden dieser Einsätze -ohne Begrenzung- abgerechnet.

Zuschläge für Einsätze in der Nacht

Wird auf Wunsch des Pflegebedürftigen eine Leistung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr erbracht, wird für einen Hausbesuch ein Zuschlag von je nach Modul 1,35 € oder 2,70 € vergütet.

Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen

Wird auf Wunsch des Pflegebedürftigen eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird für einen Hausbesuch ein Zuschlag von je nach Modul 1,39 € oder 2,78 € vergütet.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschläge (Zeitzuschläge und MRE-Versorgung) abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

Gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 38a SGB XI

Werden in Wohngemeinschaften im Sinne des § 38a SGB XI Leistungen von mehreren Pflegebedürftigen gemeinsam abgerufen und in Anspruch genommen und ergeben sich daraus Zeit- und Kostenersparnisse, so kommen diese den betroffenen Pflegebedürftigen zugute. Eine Zeit- und Kostenersparnis ist entsprechend in den jeweiligen Pflegeverträgen und bei der Abrechnung der Pflegeleistungen auf Grundlage dieser Vergütungsvereinbarung, innerhalb bestehender Leistungspakete, Preise und Gebührenpositionsnummern, zu berücksichtigen.

Versorgung bei Versicherten mit multiresistenten Erregern

Für die Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern wird ein Zuschlag in Höhe von 6,57 € je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch keine Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden.

Für die Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern wird ein Zuschlag in Höhe von 4,10 € je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch auch Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Behandlungspflege um Leistungen im Rahmen der MRSA-Eradikationstherapie gem. der Richtlinien Häusliche Krankenpflege nach § 92 SGB V handelt. Der Mehraufwand wird in diesem Fall über die häusliche Krankenpflege abgegolten

Notrufeinsatz über das Notruftelefon des Pflegedienstes

Der Notrufeinsatz einer Pflegefachkraft in pflegerischen Notfällen ist durch eine Pauschale von 70,00 € zu vergüten und wird dem zu Pflegenden in jedem Fall privat in Rechnung gestellt. Die Bewohner der Betreuten Seniorenwohnanlagen des ASB sind hiervon ausgenommen. Der Einsatz in pflegerischen Notfällen ist in der Betreuungspauschale bereits enthalten.

Die im Pflegevertrag vereinbarten Leistungen werden ab dem _____ erbracht.

Der Pflegedienst weist den zu Pflegenden darauf hin, dass Leistungen, die vom zuständigen Sozialleistungsträger nicht mehr gedeckt sind, dem zu Pflegenden in Rechnung gestellt werden.

Ort/Datum

Unterschrift des Pflegedienstes

Unterschrift des zu Pflegenden